

Umschlag

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 36

Ausgegeben Oppeln, den 8. September 1917.

1917

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Umschlagstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Mißbräuchliche Versendung von Waren in Geldbriefen mit der Feldpost, Lichtbildvorträge, S. 419; Beschlagsnahme Kriegspostarten, Kartoffelerzeugerpreis, stellw. Komim. General Fehr. v. Egloffstein, Anordnung betr. Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde usw., Verkauf u. Höchstpreise von Fetten und Läuferfleisch, S. 420; Ausgabe des Haupt-Sachverzeichnis zum R. G. Bl., Vorlesungen an der Universität Breslau, Handels- u. Gewerbechule für Mädchen in Polen, Verlegung des Wintersemesters an der Tierärztlichen Hochschule in Berlin, Erzeugerpreis für Frühgemüse, S. 421; Personalnachrichten, S. 422.

Sonderbeilage: Ausführungsanweisung zur B. R. B. über die Kartoffelversorgung.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengflorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, veründigt sich am Vaterlande!

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

667. Mißbräuchliche Versendung von Waren in Geldbriefen mit der Feldpost.

In Zukunft sind die Absender von Geldbriefen an Angehörige des Feldheeres zur Angabe des Inhalts auf der Rückseite des Umschlags verpflichtet. In Geldbriefen, die mit der Feldpost befördert werden, dürfen auch in Privatangelegenheiten der Heeresangehörigen außer Geld wichtige Schriftstücke (Verträge, Vollmachten, sonstige Urkunden usw.) und Wertgegenstände, wie Uhren, Orden und dergleichen verschickt werden. Dagegen ist die Versendung von Lebens- und Genussmitteln sowie kleiner Bekleidungsgegenstände usw. in Geldbriefen verboten. Die Kommandobehörden, Truppenbefehlshaber usw. haben die Heeresangehörigen wiederholt darauf hinzuweisen und dahin zu wirken, daß sie sich Geldbeiträge möglichst mit Postanweisung, nicht in Geldbriefen, schicken lassen.

Nach § 25 der Feldpost-Dienstordnung haben Sendungen in rein gewerblichen Angelegenheiten der Absender oder Empfänger keinen Anspruch auf Gebührenvergünstigung. Der Erlaß vom 31. Mai 1916 (R. V. Bl. S. 239), betreffend Behandlung der den Truppen und Behörden

zugehenden Feldpostsendungen rein gewerblicher Art, wird in Erinnerung gebracht.
Berlin, den 16. August 1917.
Kriegsministerium.

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

668. Auf den Antrag vom 20. d. Mts. erkläre ich mich vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs ergebenst damit einverstanden, daß die von mir unterm 9. Mai 1917 — D. R. I. Koll. 162 zunächst für die Zeit bis 31. August d. J. zu Gunsten Schlesiens und Ostpreußens genehmigten, aber nicht zur Ausführung gelangten Lichtbildvorträge über Masuren und die Schlacht bei Tannenberg, sowie der Verkauf von Postkarten hierbei auf die Zeit vom 1. September bis Ende November d. J. verlegt werden. Vor der jedesmaligen Veranstaltung ist die Zustimmung der zuständigen Ortspolizeibehörde einzuholen. Eine Persönlichkeit, welche die Veranstaltungen für ganz Schlesien in die Hand nehmen würde, vermag ich leider nicht zu empfehlen. Ich stelle aber ergebenst anheim, die Oberbürgermeister der Vortragsschritte darum zu bitten.
Breslau, den 24. August 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.
An den Kunstmalers Herrn F. Haß in München,
Stiehlstraße 9.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

669. Das stellvertretende Generalkommando in Breslau hat die Beschlagsnahme folgender Kriegspostkarten angeordnet:

Archiv-Nr.	Herstellungsart des Bildes	Beschreibung des Bildes	Verlag
1248	Gebicht mit Postkarte	Deutsche Kriegs- und Friedensrüstung	Krazenstein u. Co., Hamburg.
1249	"	Deutscher Kriegeszug	dto.
1250	"	Deutsches Meer	dto.
1273	Postkarte	Made in Germany	M. Glückstadt u. München , Hamburg.
1274	"	Meine lieben Juden	dto.
1275	"	Deutscher Adler	dto.
1276	"	Jap. Grey	dto.
1327	"	Liebesmittel-Zusatz-Karte	Oskar Stölze, Hamburg.
1328	"	Reichs-Liebesmittel-Karte	dto.

Oppeln, den 29. August 1917.

Der Regierungspräsident.

670. Die Provinzialkartoffelstelle hat den Kartoffelerzeugerpreis vom 5. bis 14. September auf 6 M. ermäßigt.

Oppeln, den 5. September 1917.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

671. Durch A. R. D. vom 25. 8. 17 zum stellvertretenden Kommandierenden General VI. Armeekorps ernannt, habe ich heute die Dienstgeschäfte übernommen.

Breslau, den 28. August 1917.

Fehr. v. Egloffstein,

General der Infanterie

und stellvertretender Kommandierender General.

672. Anordnung. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. § 3 Absatz 1 a der Bekanntmachung Nr. L. 1/3. R. R. A. betreffend Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz vom 20. März 1917 wird dahin abgeändert:

a) Erfolgt die Versendung mit der Eisenbahn, so ist der Wagen nach dem Beladen auf der Verladestation, oder falls diese keine Eisenbahnwage hat, auf einer anderen Station zu wiegen. Eine Verwerfung des Wagens findet nicht statt. Das auf jedem Wagen angeschriebene Gewicht wird als Vergewicht angenommen.

Breslau, den 18. August 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

673. Anordnung. I. In Ausführung einer vom Landesfleischamt mit Zustimmung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung getroffenen Anordnung bestimmen wir unter Bezugnahme auf die Anordnung der Provinzial-Fleischstelle für Schlesien vom 30. August 1917 auf Grund des § 4 der Satzung für den Schlesiens Viehhandelsverband vom 13. November 1916 folgendes:

§ 1. **Ferkel und Läuferchweine** im Lebendgewicht über 25 kg, die nicht zur Zucht oder zur Wittermast innerhalb der Provinz Schlesien Verwendung finden sollen, dürfen nur an den **Viehhandelsverband** oder an die von diesem zugelassenen, mit **besonderen Ausweis-karten** versehenen Händler verkauft oder geliefert werden.

§ 2. Zum Verkauf von Zuchtchweinen und von Läufern zu Mastzwecken ist in jedem Falle die Genehmigung des Herrn Landrats des Kreises erforderlich, in dem der Wohnsitz des Verkäufers liegt. Zum 5. eines jeden Monats ist dem Viehhandelsverband eine Liste der erteilten Genehmigungen einzureichen. Der Viehhandelsverband verzichtet bis auf weiteres auf die Befugnis zur Erteilung der Ausführungsgenehmigung hinsichtlich solcher Schweine.

II. In Ausübung der uns vom Landesfleischamt mit Genehmigung der Landeszentralbehörde erteilten Ermächtigung setzen wir auf Grund des § 4 der Satzung folgende Höchstpreise fest:

§ 1. Beim Verkauf von Ferkeln im Lebendgewicht

1. bis zu 30 Pfund darf ein Preis von 1,60 M. für das Pfund Lebendgewicht,
2. von mehr als 30 bis zu 50 Pfund Lebendgewicht darf ein Preis von 1,20 M. für

das Pfund Lebendgewicht nicht überschritten werden.

§ 2. Soweit Käuferschweine über 50 Pfund Lebendgewicht nicht zu Zuchtweiden behandelt, sondern zum Weiterverkauf als Futterschweine oder zur unmittelbaren Abschachtung von dem Viehhändlerverband übernommen werden, dürfen nur die Preise der Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917 (R. G. Bl. S. 319) Anlage Spalte 2b bezahlet werden.

Der Höchstpreis dieser Schweine im Lebendgewicht von 50—100 Pfund beträgt also in den Regierungsbezirken Breslau und Oppeln 69 Mk., im Regierungsbezirk Siedlitz 71 Mk.

Dieselben Höchstpreise gelten für solche Schweine im Lebendgewicht von 100 bis 140 Pfund (also 69 Mk. bezw. 71 Mk. für 50 kg).

Für solche Schweine, die schwerer sind als 140 Pfund, bleibt es bei den bisherigen Höchstpreisen (also bei Schweinen bis zu 85 kg 69 Mk. bezw. 71 Mk. für 50 kg, über 85 kg 74 Mk. bezw. 76 Mk. für 50 kg).

III. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden auf Grund der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916, betreffend Bildung rechtsfähiger Verbände zur Regelung des Viehkaufs in Verbindung mit der Bundesratsverordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und der Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607) und vom 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 728) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft. Breslau, den 4. September 1917.

Die Provinzial-Fleischstelle für Schlesien.

Abt. B. Viehhändlerverband.

674. Zum Reichsgesetzblatt ist ein neues, im amtlichen Auftrage herausgegebenes Haupt-Sachverzeichnis erschienen, das die Jahrgänge 1867 bis 1916 des Bundes und des Reichsgesetzblatts umfaßt. Bestellungen nehmen alle Reichs-Postanstalten zum Preise von 9 Mk. 25 Pf. für das geheftete Stück entgegen.

Berlin W 9, 28. August 1917.

Kaiserliches Postzeitungsamt.

675. Das Vorlesungs-Verzeichnis der Universität für das Winter Semester 1917/18 ist erschienen und während der Dienststunden vormittags von 8 bis 1 Uhr und nachmittags von 3 bis 6 Uhr in dem im I. Stock belegenen Bebekenzimmer des Sekretariats zu haben.

Der Preis für ein volles Exemplar I. Verzeichnis der Dozenten mit ihren Vorlesungen und II. Systematisches Verzeichnis, nebst III.

Stundenübersicht beträgt 30 Pfennige; derjenige für nur das Systematische Verzeichnis nebst Stundenübersicht 20 Pfennige.

Breslau, im August 1917.

Rektor und Senat der Königl. Universität.

676. Königliche Handels- und Gewerbeschule für Mädchen. Pofen W. 8. Tiergartenstr. 4.

Haushaltungsschule, gewerbliche Fachkurse, Kursus für häusliche Säuglings-, Kinder- und Krankenpflege.

Beginn des Winterhalbjahres am 18. Oktober 1917. Aufnahmen täglich in der Sprechstunde von 12—1 Uhr und Montag Nachmittag von 3—5 Uhr.

Eintritt in die Seminare, Handelsabteilungen und das Pensionat nur im Frühjahr.

Nähere Auskunft und Schulpläne durch die Vorsteherin

Gertrud Fuhr.

677. Im Einverständnis mit der vorgeordneten Zentralbehörde wird das Wintersemester 1917/18 an der Tierärztlichen Hochschule auf die Zeit vom 1. Oktober d. Js. bis 2. Februar 1918 verlegt. Demgemäß wird die Examatrikulation am 20. September beginnen und am 15. Oktober geschlossen werden.

Berlin, den 24. August 1917.

Der Rektor

der Königl. Tierärztlichen Hochschule.

678. Nach dem Beschluß der Preiskommission vom 28. August und der Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 31. August gelten nunmehr ab 1. September die nachstehenden Frühgemüsepreise:

	Erzeugerpreis
1. Erbsen	35 Pf. je Pfund
2. Bohnen	22 " " "
Wachbohnen	30 " " "
Buschbohnen (Konserven- ware) wie bisher	18 " " "
Saubohnen	6 " " "
3. Rote Möhren und längliche Karotten bis 15. Sept.	8 " " "
4. Gelbe Möhren bis 15. Sept.	5 " " "
5. Kleine runde Karotten bis 15. Sept.	20 " " "
6. Spinat wie bisher	25 " " "
7. Mairüben	5 " " "
8. Kohlrabi ohne Laub	18 " " "
junger Kohlrabi mit Laub	18 " " "
9. Frühweizstohl bis 10. Sept.	8 " " "
10. Frühwirsing und Rotstohl bis 10. Sept.	10 " " "
11. Zwiebeln	8 " " "
12. Tomaten auch Treibhaus- tomaten	35 " " "
13. Einlegegurken (60 Stück)	

mindestens 16 Pfd. schwer)	5	"	"	Stück
Knäuel kosten den vierten Teil der Einlegegurken				
14. Salatgurken im Gewichte von 300—500 gr	15	"	"	"
von mehr als 500 gr	20	"	"	"
15. Walnüsse mit grüner Schale bis 30. Nov.	20	"	"	Pfund
Walnüsse ohne grüne Schale bis 30. Nov.	50	"	"	"
16. Kürbisse	10	"	"	"
17. Sellerie bis 14. Oktober mit Kraut	20	"	"	"
18. Meerrettich, wenn 100 Stangen mindestens 60 Pfd. wiegen, bis 31. Dez.	40	"	"	"
wenn 100 Stangen mindestens 40 Pfd. wiegen, bis 31. Dez. 30 für leichtere Ware bis 31. Dez. 20		"	"	"
19. Rote Rüben bis 31. Okt. 10		"	"	"
20. Schwarzwurzeln bis 31. Dez. 40		"	"	"

Die Erzeugerpreise zu 15 bis 20 sind als Höchstpreise durch die Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 21. August 1917 festgesetzt. Im übrigen sind die festgesetzten Erzeugerpreise Vertragspreise, welche gemäß § 5 der Normallieferungsverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst über Frühgemüse in diese Verträge einzufügen sind. Sie gelten gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) als Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 516) mit den Änderungen der Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 25), 23. März 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 253).

Für die Kommunalverbände Deuthen Stadt und Land, Rattowitz Stadt und Land, Gleiwitz Stadt und Land, Königsgrube, Hindenburg OS., Larnowitz, Pleß und Rybnik gelten höhere Handelspreise, die diesen Kommunalverbänden mitgeteilt sind.

Breslau, den 31. August 1917.

Der Vorsitzende
der Provinzialstelle für Gemüse und Obst

679. Personalnachrichten der Königl. Regierung zu Oppeln. Berlehen:

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber:
dem Stadtschreiber und Kaufmann Ernst La Rosa in Klein Strehlitz, Kr. Neustadt OS.,
der Charakter als Geheimer Medizinalrat:
dem Regierungs- und Medizinalrat Dr. Krause in Oppeln und dem Direktor des Hygienischen Instituts in Beuthen OS., Professor Dr. von Engelsheim.

Erteilt: dem Landrat, Geheimen Regierungsrat Dr. jur. Ihmer in Grobisch die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienst mit Pension zum 1. Oktober d. J.

Berufen: Kreis Schulinspektor Schulrat Bruchy in Tschel Wpr. vom 1. 10. 17 ab in den Schulaufsichtsbezirk Kosel I unter Anweisung seines Wohnsitzes in Kosel.

Vom Kgl. Provinzialschulkollegium Breslau.

Berufen: Gymnasialdirektor Dr. Mikolajczyk von Patzschau nach Glas vom 1. 10. 17 ab.

680. Personalveränderungen im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Mittlere Beamte. Amtsanwälte.

Ernannt: Der Bürgermeister Dr. Smifalla in Oberglogau an Stelle des pensionierten Gendarmerie-Wachmeisters Jrmner zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Oberglogau. Der pensionierte Gerichtsvollzieher Batalla in Oppeln an Stelle des Stadtschreibers Tiege zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgericht in Oppeln.

Gestorben: Staatsanwaltschaftssekretär Witowski bei der Staatsanwaltschaft in Königsgrube.
Unterbeamte. Gestorben: Gefangenenaufseher Matthe in Beuthen OS.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Ausführungsanweisung

zur

Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 vom 28. Juni 1917 (Reichsgesetzblatt S. 569) und zur Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 16. August 1917 (Reichsgesetzblatt S. 713).

Gemäß § 16 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1917 (Reichsgesetzbl. S. 569) und § 3 der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 16. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 713) wird zu deren Ausführung folgendes bestimmt:

I. Allgemein.

Vermittlungsstelle im Sinne des § 6 der Bundesratsverordnung ist das durch unsere Anordnung vom 21. Februar 1917 errichtete Landeskartoffelamt. Ihm unterstehen die für jede Provinz errichteten Provinzialkartoffelstellen und die für die Hohenzollernischen Lande gebildete Bezirkskartoffelstelle. Den Vorsitz in der Provinzial (Bezirks) kartoffelstelle übernimmt der Oberpräsident (Regierungspräsident). Den Stellvertreter des Vorsitzenden ernennt der Oberpräsident (Regierungspräsident). Bei Ernennung eines anderen Stellvertreters als des Oberpräsident (Regierungspräsident) ernennt ferner die Mitglieder der Provinzial (Bezirks) kartoffelstelle. Ihre Zahl soll mindestens 6, höchstens 10 betragen. Unter den Mitgliedern soll sich zum mindesten je ein Vertreter des Handels, der Landwirtschaft und der Verbraucher befinden. Vor Ernennung von Angehörigen der ersten beiden Gruppen sind die Vorstände der Landwirtschaftskammer und der amtlichen Handelsvertretung zu hören.

Schärben-
aufbau.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident und die staatliche Verteilungsstelle für Großberlin. Kommunalverband ist der Stadt- oder Landkreis. Die dem Kommunalverband und der Gemeinde übertragenen Verpflichtungen und Befugnisse sind durch deren Vorstand zu erfüllen. Die Kreisordnungen und Gemeindeverfassungsgeetze bestimmen, wer als Gemeinde und als Vorstand des Kommunalverbandes und der Gemeinde anzusehen ist. Die Gutsbezirke stehen den Gemeinden gleich. Westfälische Ämter und rheinische Landbürgermeistereien können als Gemeinden angesehen werden.

II. Im einzelnen.

Nr. 1.

Der Bedarf der Kommunalverbände wird nach der Zahl der Selbstversorger und Versorgungsberechtigten seitens der Reichskartoffelstelle nach den in § 1 und § 3 der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts aufgestellten Grundsätzen festgesetzt.

Bedarfsfest-
stellung.

Als Selbstversorger gelten vorbehaltlich anderer durch den Präsidenten des Kriegsernährungsamts zu erlassenden Bestimmungen alle Kartoffelerzeuger, die Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefindes, sowie Naturalberechtigte, insbesondere Anteilhaber und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben.

Nr. 2.

Feststellung
des
Lieferfolls.

Die den Vermittlungsstellen im § 2 der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts eingeräumte Befugnis, den Kommunalverbänden bei Durchführung der Sicherstellung Anweisung zu geben, wird auf die Provinzialkartoffelstellen übertragen.

Die endgültige Feststellung der sicherzustellenden Menge nach Maßgabe des § 3 der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts kann erst nach Beendigung der Ernte durchgeführt werden. Die Reichskartoffelstelle wird daher zwei Verteilungspläne aufstellen und zwar zunächst einen auf Ernteschätzungen beruhenden vorläufigen und sodann, nach beendeteter Ernte, den endgültigen, der auf die Ergebnisse der Bestandshebung aufgebaut sein wird.

Die im vorläufigen Verteilungspläne den Provinzialkartoffelstellen zur Lieferung aufgegebenen Mengen sind auf die einzelnen Kommunalverbände unterzuteilen, die ihrerseits wiederum die abzugebenden sowie die zur Ernährung ihrer eigenen versorgungsberechtigten Bevölkerung erforderlichen Mengen auf die Gemeinden umzulegen haben.

Anlage A.

Für jeden Kartoffelerzeuger ist eine Kartoffelwirtschaftskarte (§ 7 der Bundesratsverordnung), von der ein Vordruck als Muster beiliegt, zu führen.

Die vollständige Ausfüllung der Wirtschaftskarte ist erst nach der abgeschlossenen Bestandshebung möglich. Ihre Anlegung und Führung muß aber bereits jetzt erfolgen, da sie bei der Durchführung des vorläufigen Verteilungsplans, insbesondere bei der Unterverteilung auf die einzelnen Gemeinden und Kartoffelerzeuger, sowie bei der Ablieferung zu benutzen und auf dem Laufenden zu erhalten ist.

In der Wirtschaftskarte sind die Spalten 1, 2, 4 und 5a bis c sogleich auszufüllen. Die Ablieferungen sind in den Spalten 8 und 9 regelmäßig zu vermerken.

Nach Durchführung der noch freigebliebenen Spalten 3a bis c, 6 und 7 der Wirtschaftskarte zu errechnen. Die Höhe der für jeden einzelnen Kartoffelerzeuger ermittelten und abzugebenden Menge ist diesem schriftlich mitzuteilen.

Die Summe der einzelnen von den Kartoffelerzeugern eines Gemeindebezirks abzugebenden Kartoffelmengen bildet das Lieferfoll einer Gemeinde.

Die Summe der von den Kartoffelerzeugern sämtlicher Gemeinden abzugebenden Kartoffelmengen bildet das Lieferfoll des Kommunalverbandes.

Für Kartoffelerzeuger mit einer Anbaufläche unter 200 qm braucht eine Wirtschaftskarte nicht geführt zu werden.

Die ausgefüllten Wirtschaftskarten sind von dem Kommunalverband gemeindeweise zusammenzustellen (Gemeindelisten).

Die vereinigten Gemeindelisten bilden die Kreisliste.

Nr. 3.

Bedarfs-
deckung.

Die Reichskartoffelstelle verfügt über die nach rechnungsmäßiger Deckung des Bedarfs der Oberprüfungs-kommunalverbände der Provinz verbleibenden Kartoffelmengen, indem sie hieraus denjenigen Kommunalverbänden, welche den Bedarf der Bevölkerung an Speisekartoffeln für das Wirtschaftsjahr 1917—1918 nicht aus Vorräten des eigenen Bezirks decken können, die fehlenden Mengen durch Ausschreibung von Lieferungen an eine oder mehrere Provinzial- oder Landeskartoffelstellen überweist.

Die Bedarfskommunalverbände erhalten hiervon durch die Reichskartoffelstelle Mitteilung. Die Versorgungsperiode umfaßt für die Selbstversorger die Zeit vom 15. September 1917 bis 14. September 1918, im übrigen die Zeit vom 15. September 1917 bis 3. August 1918.

Die Durchführung der Lieferungen liegt den Provinzial (Bezirks)kartoffelstellen ob, die ihrerseits die einzelnen Lieferkreise bestimmen und ihnen die aufzubringenden Mengen, die Lieferungsfrist sowie die Empfangsstellen aufgeben.

Die Provinzial (Bezirks) kartoffelstellen haben für eine gleichmäßige Belieferung sämtlicher Bedarfsstellen zu sorgen und insbesondere darüber zu wachen, daß die außerhalb der Provinz (des Bezirks) gelegenen Bedarfsstellen nicht ungünstiger beliefert werden als die Bedarfsstellen des eigenen Bezirks.

Nr. 4.

Die Überschuß- und Bedarfskommunalverbände haben eine ausreichende Anzahl sachverständiger Kommissionäre zu bestellen.

Lieferungs-
geschäft.

Die Kommissionäre der Überschußkommunalverbände haben nach Anweisung und unter verantwortlicher Aufsicht ihres Kommunalverbandes die auf den Wirtschaftskarten errechneten ablieferungspflichtigen Mengen in den ihnen vom Kommunalverband zuzuwiesenden Bezirken aufzukaufen und für den Transport bis zum Verladeort sowie für die Verladung selbst zu sorgen. Die Kommissionäre der Bedarfskommunalverbände haben die Kartoffeln zu den von der Reichskartoffelstelle festgesetzten Bedingungen abzunehmen.

Die Kommissionäre der Überschußkommunalverbände erhalten Abschrift der Kreisliste, soweit sie sich auf ihre Bezirke erstreckt (Bezirksliste). In der Bezirksliste ist jede einzelne Ablieferung genau einzutragen. Bis zum Dienstag jeder Woche haben die Kommissionäre eine Übersicht der von jedem Kartoffelerzeuger in der Vorwoche abgelieferten Menge dem Kommunalverband unter Benützung des anliegenden Vordrucks einzureichen. Dieser überträgt die gemeldeten Lieferungs zahlen in die Kreisliste.

Anlage B.

Die Kommunalverbände haben der Provinzial (Bezirks) kartoffelstelle bis zum Freitag jeder Woche die ihnen von den Kommissionären für die Vorwoche gemeldeten Ablieferungen an andere Kommunalverbände unter Angabe der Empfangsstellen aufzugeben.

Die Provinzial (Bezirks) kartoffelstellen haben der Reichskartoffelstelle bis zum Dienstag der nächsten Woche unter Benützung des von der Reichskartoffelstelle vorgeschriebenen Formulars anzuzeigen, welche Mengen von den zur Lieferung aufgegebenen Kartoffeln verladen worden sind.

Die Provinzial (Bezirks) kartoffelstellen und im Einbernehmen mit diesen die höheren Verwaltungsbehörden haben die Erfassung und Ablieferung des Kreislieferolls dauernd zu überwachen.

Nr. 5.

Der Kommunalverband kann die Regelung des Verbrauchs nur Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern mit deren Zustimmung übertragen. Auch im Falle der Übertragung erfolgt die Zuweisung der fehlenden Kartoffeln durch die Hand des Kommunalverbandes.

Verbrauchs-
regelung.

Das im § 2 Absatz 3 der Verordnung vom 28. Juni 1917 den Landeszentralbehörden verliehene Recht, Gemeinden zur Regelung der Versorgung zu vereinigen, wird bei Gemeinden und Kommunalverbänden desselben Regierungsbezirks dem Regierungspräsidenten, bei Gemeinden und Kommunalverbänden verschiedener Regierungsbezirke derselben Provinz dem Oberpräsidenten, bei Gemeinden und Kommunalverbänden verschiedener Provinzen dem Staatskommissar für Volksernährung übertragen.

Jeder Kommunalverband hat schriftliche Anordnungen über die Versorgung seiner Bevölkerung mit Speisekartoffeln auf Grund der Verordnung vom 28. Juni 1917 und der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts zu treffen. Die Kontrolle der Selbstversorger hat durch die Wirtschaftskarte, die Kontrolle der Versorgungsberechtigten durch Ausgabe von Kartoffelkarten oder von Bezugsscheinen zu erfolgen.

Mit Zustimmung der von den Provinzialkartoffelstellen zur Lieferung bestimmten Kommunalverbände können Bezugsscheine auch auf solche Kartoffelmengen ausgestellt werden, die noch nicht zur Ablieferung an die Bedarfsstellen gelangt sind. Die näheren Bestimmungen über das Bezugsscheinverfahren sind in diesem Falle zwischen dem Lieferungs- und dem Bedarfskommunalverband zu vereinbaren.

Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe, die ihren allgemeinen Wohnsitz in einem anderen Kommunalverband haben, ist von ihren selbstgebauten Kartoffeln die Ausfuhr derjenigen Mengen zu genehmigen, die zu ihrer eigenen Ernährung sowie zur Ernährung ihrer Familien und Haushaltungsangehörigen erforderlich sind. Diese Mengen sind als Eigenbedarf in die Wirtschaftskarte bei Feststellung der Ablieferungsschuldigkeit einzutragen.

Die im Kleinbau gezogenen Kartoffeln von Flächen bis zu 200 qm sind den Kleinbauern restlos zu belassen; erforderliche Ausfuhrgenehmigungen sind zu erteilen. Dem Kommunalverband steht es frei, die Kartoffeln auf den Bedarfsanteil des Kartoffelerzeugers, seiner Familie und seiner sonstigen Haushaltsangehörigen teilweise anzurechnen. Findet die Anrechnung statt, so sind dem Kleinbauer von seiner Ernte das Saatgut und mindestens 1½ Pfund pro Kopf und Tag für das ganze Wirtschaftsjahr zu belassen.

Voraussetzung für die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung ist die Beibringung einer Einfuhrgenehmigung desjenigen Kommunalverbandes, in den die Kartoffeln eingeführt werden sollen.

Nr. 6.

Verwahrung.

Die Kommunalverbände haben die ihnen überwiesenen Vorräte nach den örtlichen Verhältnissen zweckmäßig zu verwahren. Wo das Einfellern bei dem Verbraucher üblich ist, erscheint es zweckmäßig, die Einfellerung zu fördern, soweit dies nach den räumlichen Verhältnissen ohne Gefährdung der Vorräte angängig ist.

Nr. 7.

Kontrolle durch Sachverständige.

In Mieten, Lägern und Stellern aufbewahrte Kartoffeln — auch die seitens der Verbraucher eingefellerten — sind unter ständiger Kontrolle von Sachverständigen zu halten. Die Namen der Sachverständigen sind der höheren Verwaltungsbehörde und der Provinzialkartoffelstelle bis zum 15. September 1917 anzuzeigen.

Auch sonst sind bei der Durchführung der Kartoffelversorgung nur sachverständige Personen und zwar möglichst diejenigen Händler und Genossenschaften heranzuziehen, die dieses Geschäft im Kommunalverband schon vor dem Kriege betrieben haben, wobei es keinen Unterschied macht, ob sie im Kommunalverband eingeregistert sind oder nicht.

Nr. 8.

Haftung der Kommunalverbände und Gemeinden.

Die Vorschriften in den §§ 8 und 9 der Verordnung vom 28. Juni 1917 entsprechen den betreffenden Bestimmungen in der Reichsgetreideordnung. Auf die Ausführungsanweisung zur Reichsgetreideordnung vom 7. Juli 1917 §§ 23, 24 wird Bezug genommen.

Nr. 9.

Verpflichtungen der Kartoffelerzeuger.

Zu der dem Kartoffelerzeuger im § 11 der Bundesratsverordnung auferlegten Verpflichtung, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten, gehört insbesondere, daß die Kartoffeln nicht vor der Reife aus der Erde genommen werden, und daß die Ernte nicht über Gebühr hinausgeschoben wird.

Berlin, den 22. August 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:
Lufensky.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:
Maubach.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Im Auftrage:
Arenzlin.

Der Finanzminister.

Im Auftrage:
Galle.

Kommunalverband: Kartoffelwirtschafts-Karte 1917/18 Gemeinde:

für

Nach- und Zunahme des Kartoffelerzeugers:
 Wohnort:

Kartoffelernte- fläche (Morgen)	Ernte		20 % Abzug von Btr. (Spalte 2c) für Schwund	Eigenbedarf		Menge pflanzliche Menge (Spalte 2b minus 4 + 5e) Zentner	Die Erntemenge erhöht sich durch Zukauf von Zent- ner Kartoffeln im Zentner	Verbleib der ablieferungspflichtigen Menge (Spalte 6 u. 7)		Bemer- kungen
	a) Erntemenge bei Bestandshebung ermittelt Zentner	b) bei der Nach- prüfung mehr festgestellt Zentner		a) für Zusatzungs- angehörige 5. Zentner = Zentner	b) Als Zent- ner gut verkauft Menge Zentner			a) Abgeliefert an Kreis- kommissionäre oder auf Bezugsdien Menge Zentner	8	
1										
a) Spät- kartoffeln										
b) Früh- kartoffeln										
c) Zu- sammen										

Spalten 1, 2, 5a bis 5e sind sofort,
 8 und 9 sofort nach Ablieferung,
 3a nach Vorliegen der Ergebnisse der Bestandshebung,
 3b und 3c, 4, 6 nach Vorliegen der Ergebnisse der Nachprüfung der Bestandshebung,
 7 nach Empfang der Kartoffeln auszufüllen.

